

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für die Vermietung von
selbstfahrenden Arbeitsbühnen, Teleskopbühnen und Staplern sowie Transporte und
Hebetätigkeiten mit Bedienpersonal

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote, Verträge und Lieferungen über die Vermietung von selbstfahrenden Arbeitsbühnen, Teleskopbühnen, Gabelstaplern und artverwandten Mietgeräten (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt) durch den Vermieter an den Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt).

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.3. Vom Mieter zur Geräteabholung entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt die vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den Mieter zu vereinbaren, insbesondere auch die Maschinenbruchversicherung und/oder Diebstahlversicherung abzuschließen.

2. Beginn und Ende der Mietzeit / Übergabe

2.1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Verlassen des Vermieter-Depots (Gefahrenübergang) und endet mit dem ordnungsgemäßen, physischen Rückerhalt des Mietgegenstands im Depot des Vermieters.

2.2. Der Zustand des Mietgegenstands (inkl. Zubehör, Tank- oder Batterieladestand) wird bei Übergabe und Rückgabe in einem gemeinsamen Protokoll schriftlich festgehalten.

2.3. Befindet sich der Mieter bei der Rückgabe im Verzug, läuft die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises bis zur tatsächlichen Rückgabe weiter. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

2.4. Vor Beendigung der Arbeiten ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter in jedem Fall einen Tag vor Auftragsende schriftlich zu verständigen und verpflichtet sich, das Gerät abholbereit abzustellen, damit das Gerät reibungslos aufgeladen werden kann. Zusätzlich aufgewendete Zeit wird in Rechnung gestellt. Der Vermieter haftet nicht für etwaige Flurschäden.

2.5. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern ist der Vermieter mindestens 2 Tage vorher zu verständigen. Bei unbestimmter Mietzeit endet diese 2 Tage nach Abmeldung des Gerätes durch den Mieter.

2.6. Die Abholung des Gerätes durch den Vermieter erfolgt ehestmöglich. Ist eine sofortige Abholung nach Einsatzende notwendig, so hat der Mieter bei der Abmeldung (2 Tage vor Einsatzende) darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.7. Die Rücknahme des Gerätes hat am vereinbarten Ort zu erfolgen.

3. Mietpreis, Abrechnung und Schichtbetrieb

3.1. Die Preise unterliegen den jeweils gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwärtiges schriftliches Angebot erstellt wurde. Sind die Kosten für An- und Abfahrt nicht gesondert vereinbart, werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer verrechnet. Das Taggeld unterliegt der derzeit gültigen Preisliste, anfallende Nächtigungen werden lt. Beleg weiterverrechnet.

3.2. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand laut Arbeitsauftrag. Die Mindesteinsatzzeit bei Aufträgen mit Bedienpersonal beträgt 3 Stunden, wenn nicht anders vereinbart (ohne An- und Abfahrt), in der Folge werden auch 0,5 Stunden verrechnet.

3.3. Nebenkosten wie Transport (An- und Abtransport), Kraftstoffe, Reinigung, erforderliche Genehmigungen sowie die Kosten für die Maschinenbruchversicherung werden gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

3.4. Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom Depot des Vermieters bis zur Rückkehr dorthin.

3.5. Wir bemühen uns, die Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich vom Vermieter schriftlich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich und daher ist die Verrechnung von Wartezeiten an den Vermieter wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Anlieferung der Geräte im Laufe des ersten Miettages.

3.6. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit Abschlagszahlungen zu verrechnen. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlbar nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug. Weiters ist der Vermieter berechtigt, bei Zahlungsverzug das Gerät ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen bzw. nicht zu liefern.

3.7. Sollte aus Gründen, die den Auftraggeber betreffen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, etwa aufgrund falscher Angaben bei Auftragserteilung, verspäteter Bereitstellung des Gutes, ungeeigneter Transportwege oder Standplätze und dgl., ist der Arbeitnehmer berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten, auch bei Pauschalaufträgen, zu verrechnen.

3.8. Mietzeiten:

Normalarbeitszeit:

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr inkl. 0,5 Std. Pause

Freitag von 07:00 – bis 13 Uhr inkl. 0,5 Std. Pause

50%ige Überstunden:

Montag bis Donnerstag von 05:00 bis 07:00 und von 16:30 bis 20 Uhr

Freitag von 13:00 bis 20:00 Uhr und von 05:00 bis 20:00 Uhr

100%ige Überstunden:

Montag bis Samstag von 20:00 bis 05:00 Uhr

150%ige Überstunden:

Sonn- und Feiertag von 00:00 bis 24:00 Uhr

4. Pflichten des Mieters, Einsatzbedingungen und Verbote

4.1. Bedienberechtigung: Der Vermieter weist bei Übergabe einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand ausschließlich von Personen bedient wird, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben, körperlich und geistig geeignet sind, fachlich eingewiesen wurden und über die entsprechenden Befähigungsnachweise verfügen (z. B. Führerschein, Staplerschein).

4.2. Einsatzort und Bodenverhältnisse: Der Mieter trägt das alleinige Risiko für die Tragfähigkeit des Untergrunds am Einsatzort sowie für die Eignung der Zuwegung. Er hat sich vorab über alle lokalen Gefahrenquellen (z. B. Freileitungen, Windgeschwindigkeiten, Schächte, Traglastgrenzen von Decken) zu informieren.

4.3. Nutzungsverbote (Zweckentfremdung):

- Arbeits- und Teleskopbühnen dürfen ausschließlich als Personenaufnahmemittel im Rahmen der zugelassenen Korbbelastung eingesetzt werden. Das Nutzen als Kran oder Anschlagpunkt zum Heben von Lasten ist strikt untersagt.

- Der Einsatz der Geräte für Sandstrahl-, Spritzlackier-, Schweiß- oder aggressive Reinigungsarbeiten (z. B. mit Säuren/Laugen) ist ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Vermieters untersagt. Bei Verschmutzung des Gerätes haftet der Mieter für die Kosten der Reinigung bzw. Lackierung.

4.4. Wartung und Pflege: Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überlastung zu schützen und die täglichen Kontrollen (Betriebsstoffe wie Motoröl, Kühlflüssigkeit, Batteriesäure bei Elektrogeräten) fachgerecht durchzuführen und diese bei Bedarf auf eigene Kosten aufzufüllen.

4.5. Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

4.6. Sollte der Mieter das Gerät nicht direkt vom Personal des Vermieters übernehmen und somit das Übergabeprotokoll nicht unterschreiben können, so ist der Mieter verpflichtet das Gerät vor Inbetriebnahme selbst auf etwaige Schäden zu prüfen und schriftlich bekanntzugeben. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden. Weiters bestätigt der Mieter, auch ohne Unterweisung des Vermieters, die fachkundige Bedienung des Gerätes zu gewährleisten und sich mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht zu haben.

4.7. Bei Fehlbestellungen von Geräten, wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe usw., werden die Kosten dem Mieter zur Gänze angelastet.

4.7. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Bekanntgabe der Terminverschiebung rechtzeitig am Vortag eines Werktages erfolgt. Ist das Gerät bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis verrechnet. Stillstandstage bzw. Einzelunterbrechungen gehen zu Lasten des Mieters.

5. Mängel, Schäden und Meldepflichten

5.1. Tritt während der Mietzeit ein Mangel, eine Störung oder ein Schaden am Mietgegenstand auf, hat der Mieter den Betrieb sofort einzustellen und den Vermieter unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.

5.2. Eigenmächtige Reparaturen, Veränderungen oder Instandsetzungsversuche durch den Mieter oder Dritte sind strikt untersagt, es sei denn, der Vermieter hat hierzu vorab eine ausdrückliche schriftliche Freigabe erteilt.

5.3. Die Pflicht zur Zahlung des Mietpreises ruht nur dann, wenn der Mangel oder Ausfall nachweislich vom Vermieter zu vertreten ist und die Nutzung des Geräts vollständig unmöglich ist.

5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch die Leistung des Auftragnehmers verursachte Schäden unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen schriftlich bekanntzugeben.

6. Haftung und Maschinenbruchversicherung

6.1. Mit der Übernahme bzw. Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Mieter oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Gerätes auf den Mieter über.

6.2. Für das übernommene Gerät übernimmt der Mieter die volle Haftung und Gewährleistung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden. Die Haftung des Vermieters für einen Schaden (auch Stehzeiten des Personals des Mieters), welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter weist uns grobes Verschulden nach.

6.3. Arbeitsbühnen/Teleskopbühnen/Gabelstapler sind Baugeräte, weshalb der Mieter dazu verpflichtet ist gegebenenfalls Böden gegen Verschmutzung (Öl, Reifenabrieb, ...) zu schützen.

6.4. Der Mieter haftet weiters für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen sowie für alle entstehenden Ausfallszeiten der Maschine durch diese Schäden.

6.5. Der Mietgegenstand ist in der Regel über eine Maschinenbruchversicherung (nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten – ABMG) gegen unvorhergesehene Schäden abgesichert. Die Kosten hierfür (Versicherungspauschale) trägt der Mieter.

6.6. Der Vermieter empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Haftpflichtversicherung des Mieters für das überlassene Gerät während der Dauer der Überlassung. Jedenfalls haftet der Mieter auch für Schäden, die von ihm oder dem Bedienpersonal durch Benützung der ggst. Geräte Dritten zugefügt werden.

Für Schäden, die durch das Arbeitspersonal des Mieters oder durch deren Werkzeug, Maschinen etc. an Sachen, Gesundheit und Leben Dritten zugefügt werden, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und haftbar.

6.7. Im Schadensfall, für den Fall der abgeschlossenen Maschinenbruchversicherung, wobei es dem Vermieter vorbehalten bleibt, ob er eine Versicherung abschließt oder selbst wie ein Versicherer Versicherungsschutz gewährt, gelten folgende Selbstbehalte je Schadenfall als vereinbart: Selbstbehalt 10% pro Schadenssumme, jedoch mindestens € 500,00 und höchstens € 5.000,00.

6.8. Die Haftungsfreistellung durch die Versicherung gilt ausdrücklich nicht bei:

- Grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- Schäden durch Überlastung, Zweckentfremdung (z. B. Einsatz als Kran) oder Missachtung der Bedienungsanleitung.
- Bedienung durch nicht autorisierte oder nicht qualifizierte Personen.
- Diebstahl, Unterschlagung oder Abhandenkommen, wenn das Gerät nicht ausreichend gegen unbefugte Benutzung oder Entwendung gesichert war.
- Schäden durch nicht genehmigte Sonderarbeiten (z. B. Sandstrahl- oder Malerarbeiten).

In diesen Fällen haftet der Mieter für den vollen Substanzschaden sowie für den nachweisbaren Mietausfallschaden des Vermieters.

6.9. Nicht versichert sind alle Schäden am Gerät oder an Dritten, die bei Selbstabholung dieser während des Transportes (Unfall) entstehen oder verursacht werden.

6.10. Die Haftung des Vermieters für einen Schaden (auch Stehzeiten des Personals des Mieters) welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter weist uns grobes Verschulden nach.

6.11. Auch bei Abschluss der Maschinenbruchversicherung haftet der Mieter in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- Weitergabe des Gerätes an Dritte
- Überlassung an nicht berechtigte Fahrer
- Schuldhaftes Herbeiführen eines Schadens
- Die Verletzung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- Schäden durch Außerachtlassung von Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen
- Naturgewalten
- Schäden am Gerät durch herabfallende Gegenstände
- Fahrten ohne Fahrerlaubnis oder Befähigungsnachweises
- Reifen und Glasbruchschäden
- Verletzung der hiermit vereinbarten Bestimmungen (AGB)
- Unterlassen der sofortigen schriftlichen Meldung eines Schadens (binnen 24 Stunden)

6.12. Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes: Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

6.13. Für Schäden, die bei Bergungen am Berggut eintreten, wird keine Haftung übernommen.

6.14. Für das nicht vom Auftragnehmer beigestellte Personal haftet ausschließlich der Auftraggeber, dies gilt insbesondere für Personen, die das Personal des Auftragnehmers einweisen. Sollte der Auftragnehmer Dritten gegenüber aufgrund des Verschuldens dieser Person haften, so ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

7. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

7.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

7.2. Es gilt das österreichische Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters.